

**Gesuch um Bewilligung eines Familienpflegeverhältnisses  
(Art. 4 – 11 PAVO)**

# 1 Angaben für alle Bewilligungen:

## 1.1. Gesuchstellende Pflegeeltern

Personalien der gesuchstellenden Eltern (1. Partnerin / Partner):	
Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
AHV-Nummer	
Zivilstand	
Wohnadresse	

Personalien der gesuchstellenden Eltern (2. Partnerin / Partner):	
Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
AHV-Nummer	
Zivilstand	
Wohnadresse	

## 1.2. Vertretung der gesuchstellenden Pflegeeltern:

Name / Firma	
Adresse	

## 1.3. Personalien der im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen und Drittpersonen:

Anzahl der im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen und Drittpersonen	
--	--

Vorname	
Geburtsdatum	
AHV-Nummer	
Zivilstand	

Vorname	
Geburtsdatum	
AHV-Nummer	
Zivilstand	

## 2 Angaben für eine kinderspezifischen Bewilligung:

Gemäss Art. 8 Abs. 2 PAVO wird die Bewilligung für ein bestimmtes Pflegekind erteilt. Daraus ergibt sich, dass sich die Bewilligung auf die Aufnahme eines bestimmten Kindes in die Familienpflege beziehen muss. Dafür wird eine kinderspezifische Bewilligung erteilt. Die nachfolgenden Angaben müssen vorliegen, wenn eine kinderspezifische Bewilligung beantragt wird.

### 2.1. Aufzunehmendes Kind:

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
AHV-Nummer	
Zivilstand	
Wohnadresse	
Staatszugehörigkeit	

### 2.2. Eltern des Kindes:

Personalien der Eltern des Kindes (1. Partnerin / Partner):	
Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
AHV-Nummer	
Zivilstand	
Wohnadresse	

Personalien der Eltern des Kindes (2. Partnerin / Partner):	
Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
AHV-Nummer	
Zivilstand	
Wohnadresse	

### 3 Angaben für eine elternspezifische Bewilligung:

In den nachfolgend beschriebenen Fällen kann die Bewilligung an eine bestimmte Familie erteilt werden, selbst wenn das Pflegekind noch nicht bestimmt bzw. noch nicht identifiziert ist. In diesen Fällen wird eine elternspezifische Bewilligung erteilt.

#### 3.1. Angaben über den Zweck der elternspezifischen Bewilligung

- Aufnahme von Pflegekindern im Rahmen von behördlich angeordneten Kriseninterventionen (Notfall- oder Time-Out-Platzierungen) gemäss Art. 4 Abs. 2 PAVO
- Aufnahme von Pflegekindern in Belastungssituationen als Kontaktfamilie

#### 3.2. Angaben über Inhalt und Art der bei den gesuchstellenden Eltern vorhandenen Erfahrungen bei der Betreuung fremder Kinder

--

#### 3.3. Angaben über die Familienplatzierungsorganisation oder über die SEG- bzw. IVSE- anerkannte Institution, mit der die gesuchstellenden Eltern vertraglich verbunden sind

Name / Firma	
Adresse	

### 4 Belege, die mit dem Gesuch eingereicht werden müssen

Die nachfolgend beschriebenen Belege sind mit dem Gesuch einzureichen:

#### 4.1. Belege zu Ziff. 1

- Dokumente über die Identität der Pflegeeltern, der im Haushalt der Pflegeeltern wohnenden Familienmitgliedern und Drittpersonen (Wohnsitzbestätigungen)
- Vollmacht der Vertretung der gesuchstellenden Eltern
- Aktueller<sup>1</sup> Privat- und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister sowie einen aktuellen Betreibungsregisterauszug über die gesuchstellenden Pflegeeltern.

#### 4.2. Belege zu Ziff. 2

- Dokumente über die Identität und Herkunft des Pflegekindes und dessen Eltern (von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes beglaubigter Geburtschein)<sup>2</sup>.
- Soll ein ausländisches Kind, das bisher im Ausland gelebt hat, als Pflegekind aufgenommen werden, sind gemäss Art. 6 Abs. 2 PAVO folgende schriftliche Erklärungen beizubringen:

<sup>1</sup> Die Auszüge sind aktuell, sofern sie weniger als sechs Monate vor der Gesuchseinreichung ausgestellt wurden.

<sup>2</sup> Der entscheidenden Behörde wird empfohlen, bei ausländischen Dokumenten zu verlangen, dass sie zusätzlich versehen sind mit einer Apostille oder, sofern das Herkunftsland nicht dem Haager Übereinkommen beigetreten ist, dass sie versehen sind mit der Beglaubigung der Echtheit durch die Schweizer Botschaft im Herkunftsland.

- Eine schriftliche Erklärung der nach dem Recht des Herkunftslandes des Kindes zuständigen gesetzlichen Vertretung (leibliche Eltern, Beistand, etc), in der diese angibt, zu welchem Zweck das Kind in der Schweiz untergebracht werden soll.<sup>3</sup>
- Eine Zustimmungserklärung der nach dem Haager Kinderschutzübereinkommen (HKsÜ) zuständigen Behörde. Soll ein Kind im Sinne von Art. 6 PAVO aus einem Mitgliedstaat<sup>4</sup> des Haager Kinderschutzübereinkommen (HKsÜ)<sup>5</sup> durch die dort zuständige Behörde bei Pflegeeltern in der Schweiz platziert werden, muss die ausländische Behörde zuerst einen Bericht über das Kind und die Gründe ihres Vorschlags zur Unterbringung oder Betreuung an die in der Schweiz zuständige Behörde<sup>6</sup> übermitteln. Diese muss einer Platzierung zustimmen (vgl. Art. 33 HKsÜ).
- Eine schriftliche Erklärung der gesuchstellenden Pflegeeltern, dass sie ohne Rücksicht auf die Entwicklung des Pflegeverhältnisses für den Unterhalt des Kindes in der Schweiz wie für den eines eigenen Kindes aufkommen und dem Gemeinwesen die Kosten ersetzen, die es an ihrer Stelle für den Unterhalt des Kindes getragen hat.

#### 4.3. Belege zu Ziff. 3

- Rahmenvertrag bzw. einen Anstellungsvertrag, den die gesuchstellenden Eltern mit der Fremdplatzierungsorganisation oder der SEG- oder IVSE-anerkannten Institution abgeschlossen für die Aufnahme von Kindern abgeschlossen haben,

## 5 Weitere Belege

Die nachfolgend beschriebenen Belege sind auf Begehren der entscheidenden Behörde einzureichen, können aber bereits mit dem Gesuch eingereicht werden:

### 5.1. Belege im Falle eines Gesuchs um eine elternspezifische Bewilligung zur Aufnahme von Kindern im Rahmen einer Krisenintervention im Sinne von Art. 4 Abs. 2 PAVO<sup>7</sup>

- Belege über sozialpädagogische Ausbildungen auf Tertiärstufe
- Belege über Berufserfahrungen nach erfolgter Ausbildung

### 5.2. Abklärungsberichte von Fremdbetreuungsorganisationen

- Fremdplatzierungsorganisationen oder Fachstellen des Pflegekinderwesens, welche die Pflegefamilien bereits abgeklärt haben, sowie die gesuchstellenden Pflegeeltern sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, den von ihnen erstellten Abklärungsbericht offen zu legen<sup>8</sup>.

<sup>3</sup> Der entscheidenden Behörde wird empfohlen, eine notariell beglaubigte Uebersetzung zu verlangen, falls die Erklärung nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst ist.

<sup>4</sup> Vertragsstaaten siehe: <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/status-table/?cid=70>

<sup>5</sup> Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober 1996 (HKsÜ, SR 0.211.231.011)

<sup>6</sup> Im Kanton Luzern ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gemeinden, kantonale Zentralbehörde nach HKsÜ (vgl. Art. 2 des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen vom 21. Dezember 2007 [BG-KKE, SR 211.222.32] und § 3 Absatz 1e der Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 4. Dezember 2012 [SRL Nr. 206]).

<sup>7</sup> Der entscheidenden Behörde wird empfohlen, die elternspezifische Bewilligung zur Aufnahme von Kindern im Rahmen einer Krisenintervention im Sinne von Art. 4 Abs. 2 PAVO von einer Ausbildung auf Tertiärstufe und von entsprechenden Berufserfahrungen abhängig zu machen

<sup>8</sup> Die entscheidenden Behörden sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Abklärungsbericht entgegen zu nehmen und auf einen weitergehenden Eignungsbericht zu verzichten.

### 5.3. Belege über den Versicherungsschutz

- Belege, dass das Pflegekind gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht angemessen versichert ist (Versicherungspolice)

### 5.4. Pflegevertrag

- Ein Pflegevertrag, der abgeschlossen wurde von den abgebenden Eltern oder von einem anderen gesetzlichen Vertreter des Kindes (Beistand) mit den Pflegeeltern oder mit einer Fremdplatzierungsorganisation, welche Pflegeeltern vermitteln.<sup>9</sup>

Ort und Datum:

\_\_\_\_\_

Die gesuchstellenden Eltern:

Name, Vorname:

\_\_\_\_\_

Name, Vorname

\_\_\_\_\_

Die bevollmächtigten Vertreter:

\_\_\_\_\_

Beilagenverzeichnis:

---

<sup>9</sup> Es besteht keine gesetzliche Pflicht zum Abschluss eines Pflegevertrags. Der entscheidenden Behörde wird aber empfohlen, einen Pflegevertrag einzufordern. Pflegeeltern, die für eine Fremdplatzierungsorganisation oder für eine SEG- oder IVSE- anerkannte Institution tätig sind, verfügen in der Regel über einen Rahmenvertrag oder einen Anstellungsvertrag mit der Fremdplatzierungsorganisation bzw. mit der SEG- oder IVSE anerkannten Institution. Diesfalls kann dieser Vertrag an Stelle eines Pflegevertrags genügen.